

## **Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Kloster Tempzin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung K-V M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) wird mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kloster Tempzin vom 16.08.2018 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Kloster Tempzin erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Kloster Tempzin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Gebrauch der öffentlichen Straßen.
- (3) Die Gebühr ist bei Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
  1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer
  2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. Antragsteller
  2. derjenige, der ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung an einer öffentlichen Straße vollzieht
  3. der Rechtsnachfolger des Gebührensschuldners nach Nr. 1 oder Nr. 2.Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
  1. Sondernutzungen nach § 6 der Sondernutzungssatzung,
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

### **§ 4**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
  1. die örtliche Lage
  2. die Zeitdauer und der Umfang
  3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.06. um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle oder halbe Eurobeträge aufgerundet.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben, oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde Kloster Tempzin die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Wegen der Gemeinde Zahrendorf vom 22.08.2001 und die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Wegen der Gemeinde Langen Jarchow vom 20.07.2001 außer Kraft.

Kloster Tempzin, 16.08.2018

*Nuklies*  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk**

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom wurde gem. § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2018 vom 10.11.2018 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V verstoßen wurde, können diese nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

**Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Wegen der Gemeinde Kloster Tempzin vom 16.08.2018**

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Höhe der Gebühr (EURO)</u>	<u>Mindestgebühr (EURO)</u>
1.	Aufstellen von Waren pro qm jährlich pro qm monatlich	15,00 5,00	25,00 12,00
2.	Straßenhandel ohne Verkaufsstand pro qm täglich pro qm wöchentlich	2,00 8,00	3,00 15,00
3.	Automaten für jeden angefangenen qm jährlich	25,00	
4.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien pro qm wöchentlich pro qm monatlich	1,00 2,00	3,00 5,00
5.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 h lagern und nicht unter Nr. 4 fallen pro qm wöchentlich pro qm monatlich	1,00 2,00	3,00 5,00
6.	Dekorationsmasten je Stck. wöchentlich	1,00	3,00
7.	Girlanden angefangene 100 m wöchentlich	10,00	
8.	Masten mit und ohne Fahne, auf Dauer je Mast jährlich je Mast wöchentlich je Mast täglich	25,00 3,00 1,00	
9.	Schaustellungsveranstaltungen Ausstellungsräume, -wagen, -flächen pro qm täglich max. Gebühr pro Tag	0,05 100,00	10,00
10.	Hinweisschilder bis zu einer Größe von 1 qm jährlich für jeden weiteren qm jährlich	25,00 35,00	
11.	Werbeschilder bis zu einer Größe von ½ qm wöchentlich je Stck. bis zu einer Größe von 1 qm wöchentlich je Stck. > 1 qm je angefangenen qm wöchentlich je Stck.	0,80 1,00 1,00	10,00 10,00 15,00
12.	Tische und Stühle pro qm monatlich täglich	2,00 0,30	5,00 3,00
13.	Tribünen pro qm täglich	1,00	
14.	Überspannungen a) Kabel pro lfd. m wöchentlich b) Werbetransparente je lfd. m wöchentlich	1,00 3,00	3,00 10,00

15.	Wohnwagen pro qm wöchentlich	3,00		10,00
16.	Gewerbliche Werbeanlagen (Litfaßsäulen	20-30	% des	
		Umsatzes		
17.	Werbefahrzeuge			
	a) wöchentlich	15,00		
	b) monatlich	35,00		
18.	Verkaufsstände, Kioske			
	a) auf Dauer pro qm jährlich	50,00		125,00
	b) vorübergehend pro qm wöchentlich	5,00		15,00
19.	Flächen zur Aufstellung von Schuttcontainern			
	19.1. je Container bis 7,5 m <sup>3</sup>			
	a) täglich	2,00		
	b) wöchentlich	10,00		
	19.2. je Container bis 10 m <sup>3</sup>			
	a) täglich	3,00		
	b) wöchentlich	15,00		
	19.3. je Container über 10 m <sup>3</sup>			
	a) täglich	4,00		
	b) wöchentlich	20,00		
20.	Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrsgrund für Kabelverlegungen			
	a) auf Geh- und Parkwegen täglich je m	0,50		
	b) auf Fahrbahnen täglich je m	1,00		
21.	Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrsgrund für Verlegung von Rohrleitungen			
	a) auf Geh- und Parkwegen täglich je qm	0,10		
	b) auf Fahrbahnen täglich je qm	0,20		
22.	Errichtung zusätzlicher und Umbau vorhandener Zufahrten, einschließlich Bord-Absenkungen einmalig	30,00		